1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. September 1967	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 67	Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) . . . . . *GVBl. II 85-13*	155

Verordnung
über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF)*)

Vom 7. September 1967

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Wassergefährdende Flüssigkeiten
§ 3 Behälter
§ 4 Allgemeine Anforderungen
§ 5 Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern
§ 6 Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern
§ 7 Überwachung und Prüfung
§ 8 Betriebs- und Verhaltensvorschriften
§ 9 Füllen und Entleeren von Behältern
§ 10 Ausnahmen
§ 11 Sachverständige

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Lagern in Schutzgebieten

§ 12 Schutzgebiete
§ 13 Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten
§ 14 Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten
§ 15 Weitergehende Anforderungen

Dritter Abschnitt

Vorschriften für bestehende Anlagen

§ 16 Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen

Vierter Abschnitt

Anzeige von Anlagen

§ 17 Inhalt der Anzeige

Fünfter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Inkrafttreten

Auf Grund des § 26 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die damit zusammenhängenden Vorgänge, wie das Einbauen, Aufstellen, Ändern, Auswechseln und den Betrieb von Behältern und ihres Zubehörs wie Leitungen, Anschlüsse, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen. Zum Betrieb gehören auch das Füllen und Entleeren der Behälter.

(2) Als Lagern im Sinne dieser Verordnung ist nicht anzusehen, wenn an Arbeitsstätten wassergefährdende Flüssigkeiten

1. sich im Arbeitsgang befinden,
2. in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
3. als Fertig- oder Zwischenprodukt vorübergehend abgestellt werden.

*) GVBl. II 85-13

Das gleiche gilt, wenn wassergefährdende Flüssigkeiten in Laboratorien für Untersuchungszwecke bereitgehalten werden.

§ 2

Wassergefährdende Flüssigkeiten

(1) Wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind

1. brennbare Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83), zuletzt geändert durch die Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 717), insbesondere Erdöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Petroleum, Heizöl und Teeröl,
2. andere Flüssigkeiten, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften herbeizuführen.

(2) Wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind nicht

1. Abwasser,
2. kontaminierte Flüssigkeiten, deren Radioaktivität die Freigrenzen der §§ 7 und 8 der Ersten Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) überschreitet,
3. Flüssigkeiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind.

(3) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob eine Flüssigkeit als wassergefährdend im Sinne dieser Verordnung gilt.

§ 3

Behälter

(1) Behälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern abgestellte ortsbewegliche Behälter.

(2) Unterirdische Behälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Behälter.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Behälter und ihr Zubehör müssen hinsichtlich Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und so eingebaut oder aufgestellt sein, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Ausführung muß den technischen Bestimmungen über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen; dies ist nachzuweisen, soweit die Ausführung nicht technisch einfach ist oder als allgemein bewährt gilt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

1. eine Bauartzulassung nach § 6 TVbF für Anlagen und Anlageteile vorliegt oder ein Prüfzeichen nach der Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 53) zugeteilt ist

   oder
2. die Eignung vom zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten festgestellt ist.

(2) Behälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, die den Anforderungen für die Beförderung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder auf Schiffen genügen, dürfen für das vorübergehende Bereitstellen oder Aufbewahren im Zusammenhang mit der Beförderung verwendet werden, auch wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

(3) In Überschwemmungsgebieten dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten nur dann gelagert werden, wenn durch besondere Maßnahmen verhindert wird, daß eine schädliche Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

§ 5

Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern

(1) Unterirdische Behälter müssen mit je einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Die Behälter müssen doppelwandig sein.

(2) Anstelle doppelwandiger Behälter können einwandige Behälter mit Auffangraum verwendet werden. Der Auffangraum muß mindestens dem Rauminhalt der in ihm lagernden Behälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Behälter so weit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein.

(3) Behälter, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen mit gleicher Wirkung können anstelle der in den Abs. 1 und 2 geforderten Einrichtungen verwendet werden, wenn diese allgemein oder auf Antrag im Einzelfall vom zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zugelassen sind.

(4) Unterirdische Betriebsrohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann.

§ 6

Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern

(1) Oberirdische Behälter müssen so eingebaut oder aufgestellt und ausgestattet sein, das Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.

(2) Oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als dreihundert Liter in Gebäuden sowie oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von eintausend Liter und mehr im Freien müssen mit einem Auffangraum versehen sein.

(3) Das Fassungsvermögen des Auffangraumes muß mindestens dem Rauminhalt des größten in dem Auffangraum eingebauten oder aufgestellten Behälters entsprechen. Sind Behälter durch Leitungen für Lagerflüssigkeiten miteinander verbunden, gelten die verbundenen Behälter als ein Behälter. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt des Behälters so weit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Abflüsse und Abläufe sind zulässig, wenn sie gegen unbefugtes Öffnen gesichert sind und in einem dichten Ableitungssystem in eine betriebseigene geeignete Kläranlage oder Abscheideanlage führen.

(4) Doppelwandige Behälter brauchen keinen Auffangraum zu haben. Sie müssen mit einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

(5) § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 7

Überwachung und Prüfung

(1) Der Betreiber hat unterirdische Behälter, ortsfeste oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von mehr als insgesamt vierzigtausend Liter sowie oberirdische Behälter in Schutzgebieten (§ 12) und das Zubehör der Behälter durch Sachverständige (§ 11) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage,
3. spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung.

Die Bundesbehörden, die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundeswehr können ihre Anlagen durch eigene Sachverständige überprüfen lassen. Der Betreiber hat die Prüfbescheinigung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann über Art und Umfang der Prüfung technische Richtlinien erlassen.

(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind nicht erforderlich, wenn die Behälter und deren Zubehör nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen sind und der unteren Wasserbehörde eine Prüfbescheinigung vorgelegt wird, die den technischen Richtlinien nach Abs. 2 entspricht. Die Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 3 sind nicht erforderlich, wenn die Behälter und deren Zubehör nach anderen Rechtsvorschriften innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume zu prüfen sind und der unteren Wasserbehörde eine Prüfbescheinigung nach Maßgabe des Satzes 1 vorgelegt wird.

(4) Die untere Wasserbehörde kann in Ausnahmefällen gestatten, daß die Prüfungen in längeren Zeitabständen vorgenommen werden.

(5) Nach Schadensfällen oder aus sonstigem begründeten Anlaß kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall besondere Prüfungen anordnen.

(6) Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, so kann die untere Wasserbehörde eine Nachprüfung anordnen.

§ 8

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Behälter und deren Zubehör sind so zu betreiben und zu unterhalten, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

(3) Das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten aus Behältern mit einem Rauminhalt von mehr als hundert Liter in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer oder Betreiber der Behälter sowie diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt.

(4) Der Betreiber ortsfester Behälter hat die vom Minister für Landwirtschaft und Forsten bekanntgegebenen Betriebs- und Verhaltensvorschriften an gut sicht-

barer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen oder sie sonst bereitzuhalten und das jeweilige Bedienungspersonal über deren Inhalt zu unterrichten.

§ 9

Füllen und Entleeren von Behältern

(1) Behälter sind so zu füllen und zu entleeren, daß ein Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten verhindert wird. Das Füllen und Entleeren ist durch das Umfüllpersonal zu beaufsichtigen. Es muß während der gesamten Dauer des Umfüllvorganges anwesend sein.

(2) Geeignete Sicherheitseinrichtungen, die ein Überfüllen verhindern, sind zu verwenden. Ortsfeste Heizöl- und Kraftstoffbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung gefüllt werden; dies gilt nicht für einzeln benutzte oberirdische Heizölbehälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als zweitausend Liter.

(3) Zum Füllen und Entleeren darf nur Rohr- und Schlauchmaterial mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitungsstrecke dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet werden. Der zulässige Betriebsdruck muß auf dem Behälter angegeben sein; er darf nicht überschritten werden.

(4) Werden wassergefährdende Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsstätten regelmäßig umgefüllt, so muß der Umfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die obere Wasserbehörde kann für bestimmte Gebiete allgemein oder auf Antrag im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 5 bis 7 Ausnahmen zulassen, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Die untere Wasserbehörde kann von den Anforderungen des § 9 Ausnahmen zulassen, wenn wegen anderer wirksamer Sicherheitseinrichtungen oder Schutzvorkehrungen ein Auslaufen nicht zu besorgen ist. Die untere Wasserbehörde muß eine Ausnahme zulassen, wenn der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtung oder der Schutzvorkehrung allgemein festgestellt hat.

(3) Die untere Wasserbehörde kann von den §§ 5 bis 7 auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn wegen der Art der Lagerflüssigkeit nach Lage des Einzelfalles eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(4) Bei der Zulassung von Ausnahmen können Auflagen erteilt werden.

§ 11

Sachverständige

(1) Sachverständige für die Prüfung von Behältern und deren Zubehör im Sinne dieser Verordnung sind vorbehaltlich des Abs. 2

1. Sachverständige im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 VbF für die dort jeweils bestimmten Bereiche,
2. die von dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen anerkannten Personen oder Stellen.

(2) Sachverständige für Bau- und Druckprüfungen von Behältern aus Stahlbeton im Sinne dieser Verordnung sind

1. die sachverständigen Ingenieure der Prüfämter für Baustatik,
2. die Prüfingenieure für Baustatik der Fachrichtung Massivbau.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Lagern in Schutzgebieten

§ 12

Schutzgebiete

(1) Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 909) und nach § 25 Hessisches Wassergesetz,
2. (Heil)Quellenschutzgebiete nach § 41 Hessisches Wassergesetz.

(2) Als Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung gelten auch Gebiete, für die ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder (Heil)Quellenschutzgebiet eingeleitet worden ist.

(3) Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so ist sie Schutzgebiet im Sinne von Abs. 1 nur mit ihrem inneren Bereich (Schutzzone III A von Wasserschutzgebieten oder Zone III von (Heil)Quellenschutzgebieten).

§ 13

Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten

(Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten oder Zone I und II von (Heil) Quellenschutzgebieten) ist das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten (innerer Bereich) ist das unterirdische Lagern nur unter den Voraussetzungen des § 5 zulässig. Der Rauminhalt eines Behälters darf vierzigtausend Liter nicht überschreiten. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 3 mindestens alle zwei Jahre vornehmen zu lassen. Der Einbau bereits gebrauchter Behälter ist nur nach Überprüfung gemäß § 7 und Vorlage einer Prüfbescheinigung gestattet.

§ 14

Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig. Die obere Wasserbehörde kann hiervon bei standortgebundenen Anlagen Ausnahmen zulassen, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt; mindestens sind jedoch die Anforderungen des Abs. 2 zu erfüllen.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten (innerer Bereich) müssen die Behälter mit einem Auffangraum versehen sein, der mindestens dem Rauminhalt der in ihm lagernden Behälter entspricht. In das Fassungsvermögen des Auffangraumes darf der Rauminhalt der Behälter so weit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraumes liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein. Doppelwandige Behälter brauchen nicht mit einem Auffangraum versehen zu werden; sie müssen mit einem Leckanzeigegerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Der Rauminhalt eines Behälters darf einhunderttausend Liter nicht überschreiten.

§ 15

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Schutzgebieten durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz und §§ 25 und 41 Hessisches Wassergesetz bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Vorschriften für bestehende Anlagen

§ 16

Anwendung der Verordnung auf bestehende Anlagen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend auch für Behälter und ihr Zubehör, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren; jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, daß Behälter, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig eingebaut oder aufgestellt wurden, stillgelegt oder beseitigt werden. Die §§ 19, 26 Abs. 2 und 34 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz und andere Vorschriften, die eine Beseitigung zulassen, bleiben unberührt.

(2) Sind bestehende Anlagen nicht mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, z. B. Auffangräume, Kontrollgeräte, Korrosionsschutzanlagen, für ortsfeste Behälter versehen, so müssen die Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen spätestens bis zu folgenden Terminen eingebaut oder angebracht sein

1. für Anlagen, die in Schutzgebieten nach § 12 liegen oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mehr als fünfzehn Jahre in Betrieb waren,
   bis zum 30. September 1969,
2. für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb genommen worden sind, vor mehr als zwölf Jahren
   bis zum 30. September 1970,
   mehr als sechs Jahren
   bis zum 30. September 1971,
   mehr als drei Jahren
   bis zum 30. September 1972,
3. für alle übrigen Anlagen
   bis zum 30. September 1973.

(3) Die untere Wasserbehörde kann in begründeten Fällen einen früheren oder späteren Zeitpunkt festlegen.

(4) Für bestehende Anlagen sind anstelle der Anforderungen der §§ 5 und 6 selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen zugelassen, die ein Auslaufen verhindern und die Dichtheit der Behälter überwachen. Die untere Wasserbehörde läßt ferner für bestehende Anlagen auf Antrag Ausnahmen von den §§ 5 und 6 zu, wenn der nach dieser Verordnung geforderte Zustand in vollem Umfang nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten herbeizuführen ist und wichtige Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen. Die Ausnahmen können befristet werden.

(5) Bestehende Anlagen sind nach § 7 erstmals unmittelbar im Anschluß an die Termine des Abs. 2 zu prüfen. Der Betreiber hat der unteren Wasserbehörde eine Prüfbescheinigung vorzulegen. Für die Vorlage der Prüfbescheinigung kann eine Frist eingeräumt werden, die eine Anpassung an die Prüftermine nach anderen Vorschriften ermöglicht.

(6) § 10 gilt entsprechend.

(7) Die Prüfung nach Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Anlage nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und der unteren Wasserbehörde eine Prüfbescheinigung, aus der sich die Ordnungsmäßigkeit der Anlage im Sinne dieser Verordnung ergibt, oder eine beglaubigte Abschrift hiervon vorgelegt wird.

Vierter Abschnitt

Anzeige von Anlagen

§ 17

Inhalt der Anzeige

(1) Eine Anzeige nach § 26 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz muß mindestens folgende Angaben enthalten

1. Gemeinde, Straße und Hausnummer, oder ggf. Bezeichnung des Grundstücks nach Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer,
2. Betreiber,
3. Art der gelagerten wassergefährdenden Flüssigkeiten,
4. größte Lagermenge,
5. Zahl und Art der Behälter mit Angabe des Rauminhaltes, des Werkstoffes, des Korrosionsschutzes und der betrieblichen Ausstattung,
6. Lagerort mit Angabe des Lagerraumes und des Auffangraumes und deren bauliche Ausführung,
7. Verwendungszweck,
8. Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

(2) Die untere Wasserbehörde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen fordern, wenn sie das zur Beurteilung des Vorhabens für erforderlich hält. Sie kann auf einzelne Angaben und Unterlagen verzichten, wenn diese im Einzelfall für die Beurteilung ohne Bedeutung oder die benötigten Angaben aus anderen Unterlagen ausreichend ersichtlich sind, z. B. wenn eine Vielzahl von Behältern vom Anzeigepflichtigen anzuzeigen ist.

Fünfter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 17 Hessisches Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer Anlage
   a) den Vorschriften über Allgemeine Anforderungen sowie Besondere Anforderungen an das unterirdische und oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (§§ 4 bis 6) zuwiderhandelt,
   b) den Vorschriften über die Überwachung und Prüfung der Behälter (§ 7), ferner den Vorschriften über den Betrieb und die Unterhaltung der Behälter (§ 8 Abs. 1) zuwiderhandelt,
   c) bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern entgegen § 8 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen trifft,
   d) eine Auflage nicht erfüllt, die die obere bzw. untere Wasserbehörde bei der Erteilung einer Ausnahme nach den §§ 10 oder 16 festgesetzt hat,
   e) bei bestehenden Anlagen bis zum Ablauf der Fristen des § 16 Abs. 2 und 3 die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen nicht einbaut oder anbringt,
   f) der Pflicht zur Überprüfung bestehender Anlagen (§ 16 Abs. 5) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen den Vorschriften der §§ 13 oder 14 Behälter einbaut oder aufstellt,
3. Behälter füllt oder entleert, ohne die Vorschriften des § 9 zu beachten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 116 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1967

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet 50 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.